



© Frogella.stock – stock.adobe.com

## BEMA-Leistungen für Videosprechstunden

### In Zukunft für alle Versicherten der GKV?

Wie überall, wird auch rund um die Oralmedizin alles digitalisiert, was sich digitalisieren lässt. „Die Digitalisierung soll im Alltag der Patienten ankommen“, sagte der damalige Bundesgesundheitsminister Jens Spahn anlässlich einer Pressekonferenz. Und so wurden zum 1. Oktober 2020 einige neue Leistungen, wie z. B. die „Videosprechstunde“ als

Kassenleistung in den Bewertungsmaßstab für Zahnärzte (BEMA) aufgenommen. Das klingt zunächst recht positiv, bei genauerer Betrachtung wird jedoch schnell klar, dass nicht alle Versicherten der GKV davon profitieren werden.

Durch die Veröffentlichung der neuen Patienteninformation *Videosprechstunden*,

*Videofallkonferenzen und Telekonsile in der vertragszahnärztlichen Versorgung* hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) ihre Forderung daher erneuert, die Möglichkeit zahnärztlicher Videosprechstunden auf alle Patientinnen und Patienten auszuweiten und die Versorgung somit insgesamt zu stärken.

## Die Leistungen im Überblick

Kürzel	Leistungstext	Punkte € <sup>1</sup>
<b>VS</b>	<b>Videosprechstunde</b>	16 19,20 €
	<b>Abrechnungsfähig:</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ für eine Videosprechstunde mittels eines zertifizierten Videodienstes</li> <li>✓ bei Versicherten mit Pflegegrad, Eingliederungshilfe oder im Rahmen eines Kooperationsvertrages</li> <li>✓ nur als alleinige Leistung</li> <li>✓ neben der BEMA-Nr. 174b (in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder einer freiwilligen Quarantäne bei einer meldepflichtigen Krankheit)</li> </ul>	
<b>VFK</b>	<b>Videofallkonferenz mit an der Versorgung des Versicherten beteiligten Pflege- und Unterstützungspersonen</b>	12 14,40 €
	<b>a)</b> bezüglich eines Versicherten	6 7,20 €
	<b>b)</b> bezüglich jedes weiteren Versicherten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang	
	<b>Abrechnungsfähig:</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ für eine Videofallkonferenz mittels eines zertifizierten Videodienstes</li> <li>✓ bei Versicherten mit Pflegegrad, Eingliederungshilfe oder im Rahmen eines Kooperationsvertrages</li> <li>✓ nur im Zusammenhang mit an der Versorgung des Versicherten beteiligten Pflege- und Unterstützungspersonen</li> <li>✓ nur wenn im Zeitraum der letzten 3 Quartale unter Einschluss des aktuellen Quartals ein persönlicher Kontakt des Zahnarztes mit dem Versicherten stattfand</li> <li>✓ nur als alleinige Leistung</li> <li>✓ maximal dreimal je Quartal, je Versicherten</li> </ul>	
<b>Kslb (181b)</b>	<b>Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten</b>	16 19,20 €
	<b>b)</b> im Rahmen eines Telekonsils	
	<b>Abrechnungsfähig:</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ für ein Telekonsil oder Videokonsil</li> <li>✓ nur wenn die vorgeschriebenen Dienste genutzt werden</li> <li>✓ für eine konsiliarische Erörterung z. B. zwischen Zahnarzt und Hausarzt/ Kieferorthopäde/ Internist</li> <li>✓ wenn sich der Zahnarzt persönlich mit dem Versicherten und dessen Erkrankung befasst hat</li> <li>✓ auch wenn die Erörterung zwischen einem Zahnarzt und dem ständigen persönlichen ärztlichen Vertreter eines anderen Arztes erfolgt</li> <li>✓ bei allen Versicherten der GKV</li> </ul>	
<b>KslKb (182b)</b>	<b>Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten im Rahmen eines Kooperationsvertrags nach § 119b Abs. 1 SGB V</b>	16 19,20 €
	<b>b)</b> im Rahmen eines Telekonsils	
	<b>Abrechnungsfähig:</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ für ein Telekonsil oder Videokonsil</li> <li>✓ nur wenn die vorgeschriebenen Dienste genutzt werden</li> <li>✓ für eine konsiliarische Erörterung z. B. zwischen Zahnarzt und Hausarzt/ Kieferorthopäde/ Internist</li> <li>✓ wenn sich der Zahnarzt persönlich mit dem Versicherten und dessen Erkrankung befasst hat</li> <li>✓ auch wenn die Erörterung zwischen einem Zahnarzt und dem ständigen persönlichen ärztlichen Vertreter eines anderen Arztes erfolgt</li> <li>✓ nur im Rahmen eines Kooperationsvertrages</li> </ul>	
<b>TZ</b>	<b>Technizuschlag für Videosprechstunde, Videofallkonferenz oder Videokonsil</b>	16 19,20 €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ neben den BEMA-Leistungen VS, VFka und VFkb</li> <li>✓ neben den BEMA-Leistungen Kslb (181b) und KslKb (182b) nur für ein Videokonsil mittels eines Videodienstes</li> <li>✓ nur bei Verwendung eines zertifizierten Videodienstes</li> <li>✓ je Praxis bis zu 10 x im Quartal*</li> </ul>	

\* Neben den ersten zehn im Quartal erbrachten Leistungen nach den BEMA-Leistungen VS, VFka, VFkb, Kslb (181b) oder KslKb (182b)

<sup>1</sup> Bei einem Durchschnittspunktwert in Höhe von 1,20 €





© Agenturfotografien/Shutterstock.com

Die BEMA-Leistungen VS, VFKa, VFkb und KsIKb (182b) sind nur bei Versicherten abrechenbar, die einem Pflegegrad zugeordnet sind, Eingliederungshilfe erhalten oder bei Versicherten, an denen zahnärztliche Leistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrags nach § 119b Abs. 1 SGB V erbracht werden. In Anbetracht der anhaltenden Coronapandemie sind diese neu eingeführten Leistungen für die konsequente regelmäßige Betreuung und Behandlung von z. B. Pflegebedürftigen sehr förderlich und sorgen für eine kontinuierliche Kommunikation zwischen Zahnarzt, Betreuer und Patient.

Bei allen anderen Versicherten (also ohne Pflegegrad oder Beeinträchtigung) kann zumindest für eine konsiliarische Erörterung im Rahmen eines Telekonsils oder Videokonsils die BEMA-Leistung KsIb (181b) abgerechnet werden. Außerdem kann zu allen genannten Leistungen der Technik-Zuschlag (TZ) zur Abgeltung der Kosten für die apparative Ausstattung und die verwendeten Videodienste abgerechnet werden (Achtung! TZ ist je Praxis maximal 10x in einem Quartal abrechnungsfähig!).

## Technische Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen

Die apparative Ausstattung umfasst mindestens Folgendes:

- Kamera
- Bildschirm (Monitor, Display etc.) mit einer Bildschirmdiagonale von mindestens 3 Zoll und einer Auflösung von mindestens 640 x 480 px
- Mikrofon sowie
- Tonwiedergabeeinheit
- Datenübertragung mit einer Bandbreite von mindestens 2.000 Kbit/s

Die Funktionalitäten können auch vollständig oder teilweise in einem Gerät vereint sein. Das bedeutet, dass die Leistungen auch mit einem entsprechend ausgestatteten Smartphone durchgeführt werden können. Außerdem muss für die Durchführung der Videoleistungen ein Videodienstprogramm eines zertifizierten Videodiensteanbieters (gemäß Anlage 16 BMV-Z) angewendet werden. Diese sind auf den Webseiten des GKV-Spitzenverbandes und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung in einem Verzeichnis einsehbar.

## Telekonsil oder Videokonsil? Die wesentlichen Unterschiede

Ein Telekonsil nach KsIb (181b) ist die zeitgleiche bzw. zeitversetzte Kommunikation zwischen Ärzten/Zahnärzten unter Nutzung der in der Telekonsilien-Vereinbarung genannten elektronischen Dienste und ermöglicht den elektronischen Austausch von Dokumenten und Bildern (z.B. DICOM-Dienste).

Ein zeitgleiches Telekonsil zwischen Ärzten/Zahnärzten mittels eines Videodienstes wird als Videokonsil bezeichnet. Der Technikzuschlag TZ kann neben der Leistung KsIb (181b) bzw. KsIKb (182b) allerdings nur bei einem Videokonsil über einen zertifizierten Videodienst abgerechnet werden.

Die hier abgebildeten Informationen und noch vieles mehr finden Sie bestens verknüpft auf der DAISY dem **D**entalen **A**brechnungs-**I**nformations-**S**ystem für Ihre Zahnarztpraxis. Auch die DAISY Akademie hat ihre Produktvielfalt in der Abrechnungswelt weiter digitalisiert und um professionelle Live-Webinare und Streaming-Videos erweitert. Ab sofort kann jeder an verschiedenen DAISY-Seminaren teilnehmen, unabhängig von Zeit und Ort.

**Mehr Informationen dazu finden Sie unter [www.daisy.de](http://www.daisy.de)**

## KONTAKT

**Sylvia Wuttig, B.A.**

Geschäftsführende Gesellschafterin

DAISY Akademie + Verlag GmbH

[www.daisy.de](http://www.daisy.de)



# NOVENTI Flow

Damit bei Abrechnungen alles in Bewegung bleibt.

Wir von NOVENTI Flow übernehmen das komplexe und zeitraubende Rechnungsmanagement, sodass Sie sich auf das Wesentliche konzentrieren können:  
**Die Behandlung und das Wohl Ihrer Patient:innen.**

## WIE SIE VON NOVENTI FLOW PROFITIEREN:



### KUNDENPORTAL

Digitaler Workflow für eine sorglose, moderne & erfolgreiche Zusammenarbeit.



### AUFTRAGSASSISTENT

Abrechnungen durch digitale Unterstützung sicher, schnell & einfach in wenigen Schritten übermitteln.



### FACTORINGLEISTUNGEN

Rechnungsmanagement, Liquiditätssicherung oder Schutz vor Forderungsausfällen je nach Wunsch stellen wir Ihnen diese gerne zusammen.



### TECHNOLOGIEPARTNER

Erweiterbare Schnittstellen & kreative Ideen für ein ansprechendes Kundenerlebnis.



### ERSTATTUNGSSERVICE

Professionelle Unterstützung Ihrer Patienten bei der Korrespondenz mit den Kostenträgern.

Bei uns sind Sie in den besten Händen!

**Sie haben Interesse an NOVENTI Flow?**  
Hier erfahren Sie mehr:

[noventi.de/noventi-flow](https://noventi.de/noventi-flow)